

EGÖD-Rechtshilfefonds für EBR

Richtlinien für seine Verwendung

Dieses Papier wurde am 29. Oktober 2007 von den EGÖD/EBR-Koordinatoren besprochen. Der ständige EGÖD-Ausschuss für Versorgungsbetriebe (30. Oktober) und der EGÖD-Exekutivausschuss vom 26.-27. November 2007 wurden informiert. Die Kommentare wurden in den Text integriert und das Papier am 2. April 2008 ausführlich besprochen. Die EGÖD/EBR-Koordinatoren leiteten das Dokument dann an den ständigen EGÖD-Ausschuss weiter, der dem Exekutivausschuss die Genehmigung des Papiers empfiehlt.

Der EGÖD-Rechtshilfefonds für Prozesse, an denen EBR beteiligt sind

Die Zahl der EBR nimmt zu, die gerichtlich gegen ihre Unternehmen vorgehen. Für einen Überblick über Fallbeispiele, s. http://www.worker-participation.eu/company_law_and_cg oder <http://www.ewcdb.eu/> und dort dann den Abschnitt über die gesetzlichen Bestimmungen (*legal provisions*).

Es sind auch EBR im Bereich des EGÖD betroffen (zum Beispiel GdF), und vor kurzem kam beim EBR von Suez das Thema der finanziellen Unterstützung im Falle einer Gerichtsverhandlung auf.

Die Rechtssysteme in der EU unterscheiden sich. In einigen Ländern kann der EBR eine Sache vor Gericht bringen und der Arbeitgeber bezahlt dafür, während in anderen Ländern die Gewerkschaften den Fall vor Gericht bringen und dafür zahlen müssen.

Der EGÖD hat eine finanzielle Vorsorge geschaffen zur Unterstützung von EBR und Gewerkschaften im Fall eines Konflikts oder einer Gerichtsverhandlung. Es müssen klare Regeln für die Verwendung des Fonds aufgestellt werden, insbesondere da die Mittel begrenzt sind und Gerichtsverhandlungen teuer. (Die Angaben hierzu reichen von 8.000 bis hin zu mehreren Zehntausenden von Euro.)

Unsere Kollegen vom EMF haben hieran bereits gearbeitet. Ihr Handbuch über Restrukturierungen ist verfügbar unter:

http://www.emf-fem.org/areas_of_work/company_policy/restructuring/emf_handbook_on_how_to_deal_with_transnational_company_restructuring. Das Handbuch gibt es in den Sprachen EN, FR, DE, NE, SV, CZ, ES. Die Seiten 41-48 behandeln Rechtsfälle.

Die Koordinatoren werden gebeten, das Folgende zu überdenken:

Die von den EGÖD/EBR-Koordinatoren (dem EGÖD angeschlossene Gewerkschaften) koordinierten Europäischen Betriebsräte erhalten Zugang zu dem zur Unterstützung von Prozessen eingerichteten Rechtsfonds, wenn folgende **Umstände** zutreffen:

- Ein Unternehmen achtet die Informations- und Konsultationsrechte (einschließlich ausreichend Zeit zur Erwägung von Alternativen) eines EBR nicht im Fall von Restrukturierungen, die zu einem bedeutenden Verlust von Arbeitsplätzen und Änderungen führen wie beispielsweise Umsiedlung, Deinvestition;

□

- oder im Fall von Fusionen/Akquisitionen, die Auswirkungen für die betroffenen ArbeitnehmerInnen haben.

Dies bedeutet, dass Rechtsfälle, in denen ein EBR einen Fall verfolgt hinsichtlich von anderen Verletzungen der Bestimmungen des EBR-Vertrags als solche, die die Nichtbeachtung der Informations- und Konsultationsrechte und die Forderung von außerordentlichen Sitzungen im Falle von Restrukturierungen (Schließungen, Entlassungen, Umsiedlung usw.), Fusionen und Akquisitionen betreffen, keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben. Auch wenn ein Unternehmen eine europäische Gesellschaft (SE) gründet und die Verfahren zur Verhandlung eines SE-EBR und die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern am Verwaltungsrat nicht achtet, kann dies finanziell unterstützt werden, wenn der EGÖD an diesem Fall beteiligt ist.

Es kann bestimmte Umstände geben, die eine Unterstützung verdienen. Diese müssten umfangreich gerechtfertigt werden.

Die von den EGÖD/EBR-Koordinatoren (dem EGÖD angeschlossene Gewerkschaften) koordinierten Europäischen Betriebsräte erhalten Zugang zu dem zur Unterstützung von Prozessen eingerichteten Rechtsfonds, wenn folgende **Bedingungen** erfüllt werden:

- Eine wichtige Bedingung für ein finanzielles Eingreifen von Seiten des EGÖD wäre, wenn der EGÖD ein Vertragspartner des EBR-Vertrags ist.
- Es sollte eine Vorgeschichte der EGÖD-Beschäftigung mit dem EBR geben. Eine Rechtssache sollte Teil eines längeren Prozesses sein, in dem der EBR und die Gewerkschaften den EGÖD um sein Einschreiten gebeten haben (beispielsweise durch ein Schreiben an die Unternehmensleitung oder Koordinierung grenzüberschreitender Aktionen). Eine Rechtssache sollte Teil einer Strategie und keine eigenständige Maßnahme sein.
- Die Gewerkschaft des Koordinators oder eine der betroffenen (nationalen) Gewerkschaften sollte das rechtliche Fachwissen liefern, das den Fall untermauert, und warum der Fall vor Gericht überzeugen und gewinnen könnte. In einigen Fällen könnte der EBR auch Zugang zu Rechtswissen haben. Ohne eine derartige nationale Perspektive und ohne eine im Fall von mehreren beteiligten Gewerkschaften abgestimmte Meinung kann der EGÖD einen Fall nicht unterstützen.
- Der EGÖD/EBR-Koordinator sollte dem EGÖD den Hintergrund und die Gründe für den Fall erläutern.
- Eine weitere Bedingung ist, dass der EBR ein eindeutiges Mandat für die rechtlichen Schritte beigebracht hat. Dieses Mandat kann dem EBR-Sekretär, dem Vorsitzenden auf der Gewerkschaftsseite oder anderen Personen zur Verfolgung des Falls erteilt werden. Ein solches Mandat ist erforderlich, da ohne ein solches Mandat rechtliche Hindernisse erhoben werden könnten. Fälle einzelner Mitglieder werden daher nicht berücksichtigt.
 - Beispiele für einen EBR, der ein eindeutiges Mandat erteilt hat:
 - der EBR von Suez http://www.epsu.org/IMG/pdf/Comm_Press_BARCA.pdf
 - der EBR von GdF <http://www.epsu.org/a/2551>
- Die Rechtssysteme in der EU unterscheiden sich. In einigen Ländern können die EBR die Fälle vor Gericht bringen (und ihren Anwalt auswählen) und der Arbeitgeber/das Unternehmen tragen die Kosten. In vielen anderen Ländern müssen die Gewerkschaften die Kosten übernehmen. Der EGÖD-Fonds kann in solchen Fällen zur Unterstützung eines Gerichtsprozesses beantragt werden.
- Ohne die Erteilung eines eindeutigen Mandats durch den EBR und die betroffenen nationalen Gewerkschaften (und wenn klar ist, dass der EGÖD eine geeignete Partei in einem solchem Fall wäre), wird der EGÖD selbst keinen Fall vor Gericht *bringen*. Er wird

die von nationalen Gewerkschaften vor Gericht gebrachten Fälle *unterstützen* und mitwirken. Die Kosten eines Gerichtsstreits könnten die vom EGÖD verfügbaren Mittel (weit) überschreiten (s. unten) und insbesondere wenn die Gewerkschaftsseite nicht gewinnt, müssen diese Kosten von den betroffenen Gewerkschaften aufgefangen werden.

- EGÖD-Unterstützung erscheint insbesondere geeignet für Gewerkschaften, die finanziell auf dem EGÖD-Mitgliederindex stehen.
- Da die Fonds begrenzt sind und nicht schnell wiederaufgefüllt werden können, ist jede Streithilfe begrenzt. Es wurde vorgeschlagen, dass der EGÖD maximal 10.000 EUR zur Finanzierung eines Gerichtsprozesses beitragen kann.

Verfahren

Wie sollte der EGÖD im Falle der o.g. Bedingungen und Umstände über eine Unterstützung entscheiden?

- Jeder Fall wird anhand seiner individuellen Sachverhalte und Eigenschaften beurteilt.
- Wenn ein Antrag eingeht, erstellt das EGÖD-Sekretariat eine Zusammenfassung, die genau beschreibt, ob die verschiedenen Bedingungen und Umstände erfüllt sind. Diese sollte mit einer Empfehlung enden.
- Sie wird zur Prüfung an die EGÖD/EBR-Koordinatoren geschickt. Deren Meinungen werden berücksichtigt.
- Der EGÖD wird erwägen, ob auf eine Gruppe von Rechtsexperten (2-3), zum Beispiel diejenigen, die der EGB einsetzt, zurückgegriffen werden kann, die bei der Urteilsfindung hilft.
- Aufgrund der oft *dringlichen* Natur der Fälle (um z.B. eine gerichtliche Verfügung zu erwirken, die ein Unternehmen an der Fortsetzung von Restrukturierungen, Fusionen, Deinvestition hindert), wird es in vielen Fällen nicht möglich sein, die Zustimmung des Exekutivausschusses einzuholen. Das EGÖD-Sekretariat fasst einen Entschluss und erstattet den EGÖD/EBR-Koordinatoren und dem EGÖD-Exekutivausschuss Bericht.

Revision

Diese Bedingungen und Verfahren können auf der Grundlage von Erfahrungswerten revidiert werden. Da es bisher keine Erfahrungen mit diesen Regeln gibt, ist es klug, sie zunächst restriktiv zu interpretieren.